

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
des Landkreises Ostalbkreis
für die Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb be-
stimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach Maßgabe der §§ 1, 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG). Die Land- und Stadtkreise sind zudem verpflichtet, die nach dem Landeskrankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben, wenn die Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist.
- (2) Der Landkreis Ostalbkreis (nachfolgend „**Landkreis**“) hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in seinem Kreisgebiet seine bestehenden Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd und St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen gemäß § 102a Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend „**Krankenhausträger**“) umgewandelt. Diese ist Träger dreier Plankrankenhäuser, des Ostalb-Klinikums Aalen, des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd und der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen.
Aufgabe der Kommunalanstalt ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Ostalbkreis, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern. Gegenstand des Krankenhausträgers ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen und Nebenbetriebe zur bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Krankenhausträger ist auf der Grundlage von § 1 Landespflegegesetz zugleich Träger des Ostalb-Klinikums Aalen – Wachkoma AktivPflege Bopfingen. Hierfür hat der Landkreis einen gesonderten Betrauungsakt verabschiedet.
- (4) Der Krankenhausträger hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Einrichtung zur Erringung von ambulanten und stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere Altersmedizin, im Sinne von § 40 SGB V und § 11 SGB V als Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Rehabilitations-Klinik verwirklicht.

- (5) Soweit der Krankenhausträger und die Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den Ostalbkreis erbringen, betraut der Landkreis diese nachfolgend entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit der entsprechenden Aufgabenerbringung.
- (6) Der Landkreis hat für das Vorhalten und Überlassen der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude für den Betrieb der Plankrankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd sowie anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege im Rahmen der öffentlichen Aufgaben durch den Eigenbetrieb „Immobilien Kliniken Ostalb“ einen gesonderten Betrauungsakt verabschiedet.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Tätigkeitsgebiet (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Krankenhausträger ist Träger dreier Plankrankenhäuser, des Ostalb-Klinikums Aalen, des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd und der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen.
Die Aufnahme des Ostalb-Klinikums Aalen in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982, zuletzt geändert am 20.04.2016, festgestellt.
Die Aufnahme des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982, zuletzt geändert am 29.11.2016, festgestellt.
Die Aufnahme der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982, zuletzt geändert am 30.09.2016 festgestellt.
Der Landkreis betraut den Krankenhausträger im Hinblick auf die von ihm betriebenen Krankenhäuser mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

a) Ostalb-Klinikum Aalen

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Medizinische Klinik I (Gastroenterologie, Hämatologie- Onkologie, Pneumologie),
- b) Medizinische Klinik II (Kardiologie und Angiologie),
- c) Chirurgische Klinik I (Allgemein-, Thorax- und Viszeralchirurgie),
- d) Chirurgische Klinik II (Orthopädie, Unfall- und Wirbelsäulenchirurgie mit Sektion Neurochirurgie),
- e) Frauenklinik und Geburtsmedizin,
- f) Klinik für Kinder- und Jugendmedizin,
- g) Neurologische Klinik,
- h) Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin,
- i) Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin,
- j) Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (Belegabteilung),
- k) Geriatrie - Altersmedizin,
- l) Zentrale Notaufnahme,
- m) Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie.

2. Notfalldienste:

- a) Notfallambulanz,
- b) Vorhalten von Notärzten für die Rettungsdienste entsprechend den Beschlüssen des Bereichsausschusses,
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen,
- b) Ambulantes Operieren,

- c) Ambulanzen Physikalische Therapie, Ergotherapie und Logopädie,
- d) Wahlleistung Arzt,
- e) Wahlleistung Unterkunft (Zimmer und Telefon),
- f) Betrieb einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
- g) Betrieb eines Parkhauses.

b) Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Innere Medizin,
- b) Frauenheilkunde und Geburtsmedizin,
- c) Orthopädie, Unfall- und Wirbelsäulenchirurgie,
- d) Allgemein- und Viszeralchirurgie,
- e) Gefäß- und Thoraxchirurgie,
- f) Kinder- und Jugendmedizin,
- g) Anästhesie und Operative Intensivmedizin,
- h) Radiologie,
- i) Augenheilkunde (Belegabteilung),
- j) Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (Belegabteilung),
- k) Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie (Belegabteilung),
- l) Urologie (Belegabteilung).

2. Notfalldienste:

- a) Notfallambulanz,
- b) Vorhalten von Notärzten für die Rettungsdienste entsprechend den Beschlüssen des Bereichsausschusses,
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen,
 - b) Ambulantes Operieren,
 - c) Ambulanzen Physikalische Therapie, Ergotherapie und Logopädie,
 - d) Wahlleistung Arzt,
 - e) Wahlleistung Unterkunft (Zimmer und Telefon),
 - f) Stationäre Kurzzeitpflege,
 - g) Betrieb einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
 - h) Betrieb einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung,
 - i) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung,
 - j) Betrieb eines Parkhauses.

c) St. Anna-Virngrund-Klinik-Ellwangen

1. Medizinische Versorgungsleistungen:
- a) Innere Medizin,
 - b) Orthopädie und Unfallchirurgie,
 - c) Allgemein- und Visceralchirurgie,
 - d) Urologie,
 - e) Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie,
 - f) Radiologie,
 - g) Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik,
 - h) Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - i) Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (Belegabteilung).

2. Notfalldienste:
 - a) Notfallambulanz,
 - b) Vorhalten von Notärzten für die Rettungsdienste entsprechend den Beschlüssen des Bereichsausschusses,
 - c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis.
3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
 - a) Ambulanzen der Hauptabteilungen,
 - b) Ambulantes Operieren,
 - c) Ambulante Operationen Belegärzte,
 - d) Ambulanz Physikalische Therapie,
 - e) Psychiatrische Institutsambulanzen,
 - f) Wahlleistung Arzt,
 - g) Wahlleistung Unterkunft (Zimmer und Telefon),
 - h) Stationäre Kurzzeitpflege,
 - i) Betrieb einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,
 - j) Betrieb einer Parkanlage / eines Parkhauses,
 - k) Bereitstellen von Räumlichkeiten für den Betrieb einer Abteilung für Erwachsenenpsychiatrie sowie einer Psychiatrischen Institutsambulanz.

(2) Daneben erbringen die Krankenhäuser folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

a) Ostalb-Klinikum Aalen

1. Vermietung von Räumen in einem Medizinischen Dienstleistungszentrum mit Radiologischer Praxis, Chirurgischer Praxis, Friseur, Praxis für Ergotherapie und Logopädie, Sanitätshaus, Dialysepraxis, Ambulantem OP-Zentrum, Praxis für Augenheilkunde,
2. Vermietung Praxisräume Nuklearmedizin und Kernspintomographie,
3. Vermietung Praxisräume Strahlentherapie,

4. Vermietung eines Raumes an eine Häusliche Kinderkrankenpflege,
5. Vermietung von Räumen an ein Pathologisches Institut,
6. Vermietung des Bewegungsbades an die Elternschule Frauenklinik Aalen e.V.,
7. Vermietung von Flächen zum Betrieb einer Cafeteria,
8. Vermietung von Praxisräumen in Bopfingen an eine Chirurgische Praxis,
9. Vermietung von Praxisräumen in Bopfingen an eine Praxis für Zahnheilkunde,
10. Vermietung von Verwaltungsräumen in Bopfingen an das Jobcenter Ostalbkreis,
11. Vermietung von Räumen in Bopfingen an die Elternschule Frauenklinik Aalen e.V.

b) Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd

1. Vermietung von Räumen in einem Medizinischen Dienstleistungszentrum an eine Zahnarztpraxis, eine Praxis für Montesorietherapie, ein Sanitätshaus und Selbsthilfegruppen,
2. Vermietung von Räumen an eine Schule für Physiotherapie, einen Friseursalon sowie an eine Cafeteria mit SB-Laden,
3. Vermietung von Praxisräumen an eine radiologische, eine onkologische, eine pathologische, eine nephrologische und eine orthopädische Praxis,
4. Kooperation mit der radiologischen Praxis bei der Nutzung von Geräten und Personal.

c) St. Anna-Virngrund-Klinik-Ellwangen

1. Vermietung von Räumen in einem Arzt- und Therapiezentrum mit Dialyse-Institut, Ergotherapie, Logopädie, Schmerztherapie, Intensivpflegedienst und Orthopädie,
2. Vermietung von Flächen zum Betrieb einer Cafeteria,
3. Vermietung von Ausstellungsräumen an ein Sanitätshaus.

§ 3
Betrauung der Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut die Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:
 1. Mit der Erbringung der Leistungen des Ostalb-Klinikums Aalen, mit denen dieses nach § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurde, unmittelbar verbundene medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere
 - a) Betrieb einer Rehabilitationsklinik.
 2. Mit der Erbringung der Leistungen des Ostalb-Klinikums Aalen, mit denen dieses nach § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurde, unmittelbar verbundene Nebenleistungen, insbesondere
 - a) Erbringung von ambulanten und stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere Altersmedizin.
- (2) Die Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH erbringt derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für das Ostalb-Klinikum Aalen aufgeführt worden sind.

§ 4
Befristung der einzelnen Betrauungen
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung nach Maßgabe von § 2 und § 3 gilt ab dem 1. Januar 2017 und ist jeweils befristet auf den 31. Dezember 2026 (10 Jahre).

§ 5
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhausträger und seiner Tochtergesellschaft nach § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Verlustübernahmen oder Zuschüssen des Landkreises, der Gewährung von Investitionszuschüssen (sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden), der Einräumung von Kassenkrediten im

Rahmen eines Cash-Pools sowie der Übernahme von Bürgschaften. Der Ausgleichsbedarf resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhausträgers auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags, der vom Landkreis auszugleichen ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplänen des Krankenhausträgers und der betreffenden Gesellschaften. Andere Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahreswirtschaftsplan oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit der Krankenhausträger mit seinen drei Plan-Krankenhäusern sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss der Krankenhausträger in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Der Krankenhausträger erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Der Krankenhausträger wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (6) Der Krankenhausträger hat auch eine Trennungsrechnung im Sinne von Abs. 5 im Hinblick auf den Betrieb des Ostalb-Klinikums Aalen – Wachkoma AktivPflege Bopfingen durchzuführen, um eine hinreichende Trennung dieser Bereiche abbilden zu können.
- (7) Soweit die Krankenhäuser mit Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder mit niedergelassenen Ärzten zusammenarbeiten, stellen die Krankenhäuser sicher, dass diese weder direkt noch indirekt Vorteile durch die Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern erhalten. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit der Ostalb-Klinikum Service GmbH, der Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH und der Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen GmbH.
- Falls und soweit die MVZ oder niedergelassene Ärzte von den Krankenhäusern Leistungen beziehen (z.B. Laborleistungen oder Personalgestellung), sind diese den MVZ und den niedergelassenen Ärzten in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Weise in Rechnung zu stellen. Werden den MVZ oder niedergelassenen Ärzten Räumlichkeiten oder Geräte der Krankenhäuser überlassen, wird der Antragsträger den MVZ oder niedergelassenen Ärzten hierfür Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z. B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.

§ 6

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 entsteht, führt der Krankenhausträger den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Jedes Krankenhaus stellt dabei einen Jahresabschluss nach KHBV auf, solange sie als eigene Kliniken im Landeskrankenhausplan gelistet sind. Im Hinblick auf Zuschüsse des Landkreises für verschiedene Investitionen kontrolliert der Landkreis jeweils ergänzend die Schlussrechnungen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf. Die entfallenden Zinsen für Kassenkredite im Rahmen eines Cash-Pools und die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden.

- (2) Der Landkreis fordert den Krankenhausträger zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Krankenhausträger diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Krankenhausträgers prüfen zu lassen.

§ 7

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug für den Krankenhausträger sowie seiner Tochtergesellschaft nach § 1 Abs. 4.

§ 8

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 9
Schlussbemerkung, Wirkung

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Ostalbkreises in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 beschlossen. Er ersetzt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die bisherigen Betrauungsakte des Landkreises für das Ostalb-Klinikum Aalen, das Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd und die St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen jeweils vom 18. Dezember 2013, die mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft treten.
- (2) Dieser Betrauungsakt wird dem Vorstand des Krankenhausträgers ordnungsgemäß bekanntgegeben. Der Vorstand hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Aalen,

Klaus Pavel
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostalbkreis oder beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.